

## **Antwort zu VO/0087/19**

### **Gewährung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.01.2019**

Vorab wird mitgeteilt, dass zur möglichst reibungslosen Umsetzung der Trennung der fachspezifischen Eingliederungshilfeleistungen von den existenzsichernden Leistungen unter Federführung des Landschaftsverbands Rheinland mehrere Arbeitsgruppen regelmäßig tagen. Unter Beteiligung auch von Vertreterinnen des Sozialamtes der Stadt Wuppertal wird dort u.a. über die finanziellen Auswirkungen, die Fallzahlen sowie den tatsächlichen Übergang der Leistungsübernahme und die notwendige Information der behinderten Menschen beraten. Alle Arbeitsgruppen sind noch in der Konsultationsphase, noch nicht alle Sachfragen sind abschließend geklärt. Vor allem in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für die lebensunterhaltsichernden Leistungen fehlen noch notwendige Änderungen am Ausführungsgesetz des SGB XII NW bzw. eine Klarstellung des MAGS NW für die Zeit ab 2020. Auf dieser Basis können die Fragen aus der Großen Anfrage z.Zt. wie folgt beantwortet werden:

- 1.) Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zur Zeit in Wuppertal in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?

Der noch bis zum 31.12.19 für die gesamte Hilfgewährung zuständige LVR hat der Stadt Wuppertal mitgeteilt, dass (Stand 31.12.17) 900 Menschen mit Behinderungen in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen in Wuppertal (zukünftig „Besondere Wohnformen“) untergebracht waren; neuere Zahlen will der LVR in Kürze nachliefern.

Nach derzeitigen Erkenntnissen mit einigen Unwägbarkeiten (örtl. Zuständigkeit, derzeitiger anderer Kostenträger als LVR, geplante WG-Erhöhung zum 01.01.20) geht die Verwaltung von etwa 900 – 1000 neuen leistungsberechtigten Personen aus.

- 2.) Ist die Verwaltung auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 personell vorbereitet?

Das Sozialamt liegt aktuell bei der Bearbeitung von existenzsichernden Leistungen in der Grundsicherung erheblich über der Soll-Fallzahl von 182 Fällen pro Vollzeitkraft; teilweise wird das Soll um mehr als das doppelte bereits jetzt überschritten. Insoweit muss bei einer Fallzahlsteigerung in der o.g. Größenordnung zusätzliches Personal eingesetzt werden. Ob dieses tatsächlich gefunden werden kann, muss als kritisch angesehen werden, weil schon derzeit freie Stellen nicht besetzt werden können

- 3.) Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020). Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?

Aufgrund des derzeitigen Zahlenmaterials wird einschließlich des 25 %igen Zuschlages von einer angemessenen Bruttowarmmiete i.S. d. § 42a Abs. 5-7 SGB-XII von ca. 487,00 € ab dem 01.01.20 ausgegangen.

4.) Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer\*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

Ja, dies ist beabsichtigt, wenn im Laufe des Jahres 2019 sich der Fallübernahmeablauf konkretisiert. Auch der LVR hat angekündigt, den betroffenen Personenkreis entsprechend zu informieren. Ein vereinfachtes Antragsverfahren beim Sozialamt ist angedacht.